

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Was muss die Anbieterin/der Anbieter beachten?

Voraussetzung für die Anerkennung

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

- ➔ des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW,
- ➔ der §§ 30 ff. Berufsordnung zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit,
- ➔ der Fortbildungsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte,
- ➔ der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass diese für jede Ärztin und jeden Arzt zugänglich ist und zu diesem Zweck rechtzeitig öffentlich angekündigt wird.

➔ Antrag stellen

Die Antragstellung erfolgt über die bereitgestellten Formulare auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de/fortbildung/anbieter und stehen dort als beschreibbare PDF-Dokumente zur Verfügung.

Bitte senden Sie alle für die Antragstellung notwendigen Dokumente vorzugsweise per E-Mail-Anhang an den zentralen Posteingang anerkennung@aekno.de. Die angefügten Unterlagen müssen nach Form und Inhalt endgültigen Charakter haben. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit mit Hilfe der Checkliste auf den jeweiligen Anträgen.

Wir bitten um Verständnis, dass handschriftlich ausgefüllte Antragsformulare nicht berücksichtigt werden.

➔ Antragsfristen

Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Kategorien A, B, C, G, H sind **spätestens 4 Wochen** vor der Fortbildungsmaßnahme unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zu stellen.

Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Kategorien D, I und K sind **spätestens 6 Wochen** vor der Fortbildungsmaßnahme unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zu stellen.

Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

➔ Teilnehmerlisten und Punktemeldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)

Die Anbieterin/der Anbieter, ggf. die Organisatorin/der Organisator von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen erhält einen schriftlichen Anerkennungsbescheid mit Veranstaltungsnummer (VNR) und Passwort zur Übermittlung der Fortbildungspunkte an den EIV.

Die erworbenen Fortbildungspunkte sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme durch die Anbieterin/den Anbieter bzw. die Organisatorin/den Organisator an den EIV zu melden.

Die Teilnehmerlisten sind nach Veranstaltungsende für **mindestens 60 Monate** aufzubewahren und auf Verlangen der Ärztekammer zugänglich zu machen.

→ Evaluation

Mit der Anerkennung ist die Anbieterin/der Anbieter verpflichtet, die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Nordrhein zu evaluieren, und das Evaluationsergebnis über den Link <https://www.surveio.com/survey/d/E1F2S9R1M8E4Y4S2X> an die Ärztekammer Nordrhein zu übermitteln.

→ Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmenden erhalten nach vollständiger Teilnahme eine von der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnete Teilnahmebescheinigung gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Nordrhein.

→ Gebühren

Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen werden entsprechend der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

→ Kontakt zur Anerkennungsstelle

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Ärztekammer Nordrhein
**Anerkennungsstelle für
Fortbildungsmaßnahmen**
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

📞 0211 4302-2840
✉️ anerkennung@aeckno.de
🌐 www.aekno.de

Alle Informationen und Formulare zum Anerkennungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/fortbildung/anbieter